

KURGEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

G E M E I N D E A M T

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, e-mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 640/11/2006/B

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim vom 06.04.2006, Zahl: 640/2006/B, mit der eine Kurzparkzone auf dem Teil der Parz. Nr. 298 der KG Kleinkirchheim, die sich nördlich des Raiffeisen-Bankgebäudes, Dorfstraße 50, befindet, verfügt wird.

Aufgrund des § 94 d) Ziffer 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, in der Fassung des BGBl. Nr. 174/1983, wird in Verbindung mit § 25 leg. cit. und § 12 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl.Nr.66/1998, verordnet:

§ 1

Das Parken auf dem westlichen Teilstück der Parz.-Nr. 298 der KG Kleinkirchheim, nördlich des Raiffeisen-Bankgebäudes Dorfstraße 50 (vier Parkplätze westlich der Verkehrsinseln), wird jeweils von Montag bis Freitag von 07.30 bis 18.00 Uhr sowie Samstag von 07.30 bis 12.00 Uhr auf eine Stunde beschränkt.

§ 2

- (1) Zum Nachweis der Beachtung der im § 1 bestimmten Beschränkungen der Parkdauer hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges an der Windschutzscheibe, die Lenker anderer mehrspuriger Fahrzeuge an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar eine Parkscheibe gemäß der Anlage zur Parkscheibenverordnung, BGBl.-Nr. 249/1961, anzubringen. Vor der Anbringung ist die Ankunftszeit auf der Parkscheibe richtig einzustellen. Fällt die Ankunftszeit zwischen 18.00 und 07.30 Uhr bzw. Samstag nach 12.00 Uhr, so ist auf der Parkscheibe die Ankunftszeit 07.30 Uhr einzustellen.
- (2) Es ist verboten, die Parkscheibe unrichtig oder ungenau einzustellen, oder die Einstellung nachträglich zu ändern, solange das Fahrzeug abgestellt bleibt.

§ 3

- (1) Für einspurige Fahrzeuge gilt die im § 1 festgelegte Beschränkung ebenfalls; die Lenker dieser Fahrzeuge sind jedoch von der Verpflichtung zur Anbringung einer Parkscheibe ausgenommen.

- (2) Die Bodenmarkierungen für die Aufstellung der Fahrzeuge sind gemäß § 9 Abs. 7 der StVO 1960 genau zu beachten.

§ 4

Die Kurzparkzone ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Ziffer 13 d) und e) wie „Kurzparkzone“ und mit den Zusatztafeln „Zone 60 Minuten – Montag bis Freitag von 07.30 bis 18.00 Uhr, Samstag von 07.30 – 12.00 Uhr - Parkscheiben verwenden“ und durch Bodenmarkierungen (blaue Umrandungen) hinreichend erkennbar zu machen.

§ 5

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.11.1984, Zahl: 144/1984/J/L außer Kraft.

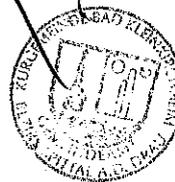
§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 lit. a) StVO 1960 mit Geldstrafen bis zu € 727,-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Bad Kleinkirchheim, 06.04.2006

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Matthias Krenn)



Angeschlagen am 18.04.2006
Abgenommen am: 04.05.2006

Die Verkehrszeichen sind bereits aufgestellt.